

J-6

Titel	Du kommst hier nicht rein! – Diskriminierung an der Discotüre verhindern		
AntragstellerInnen	Böblingen		
Zur Weiterleitung an	SPD-Landtagsfraktion		
<input type="checkbox"/> angenommen	<input type="checkbox"/> mit Änderungen angenommen	<input type="checkbox"/> abgelehnt	

Du kommst hier nicht rein! – Diskriminierung an der Discotüre verhindern

- 1 Wer vorsätzlich oder fahrlässig als für das Betreiben eines Gaststättengewerbes verantwortliche Person bei
2 der Kontrolle des Einlasses in eine Diskothek oder beim Aufenthalt in einer Diskothek eine Person wegen der
3 ethnischen Herkunft oder Religion benachteiligt, handelt gemäß § 11 Abs. 1 lfd. Nr. 14 Niedersächsisches
4 Gaststättengesetz (NGastG) vom 10.11.2011 in der Fassung vom 15.12.2015 ordnungswidrig.
- 5 Daher kann, wer diskriminierendes Verhalten erlebt und an der Diskotür abgewiesen wird oder beim Auf-
6 enthalt in der Diskothek benachteiligt wird, Anzeige erstatten. Der Diskobetreiber begeht eine Ordnungs-
7 widrigkeit. Er riskiert ein Bußgeld in Höhe von bis zu 10.000 Euro. Bei wiederholten Verstößen kann die Un-
8 zuverlässigkeit des Diskothekenbetreibers festgestellt werden und die Ausübung des Diskothekengewerbes
9 untersagt werden. Wir wollen, dass das baden-württembergische Gaststättengesetz entsprechend angepasst
10 wird.
- 11 Wir fordern die Aufnahme dieses Paragraphen auch in das Baden-Württembergische Gaststättengesetz.
12
- 13 **Begründung**
- 14 Damit Diskriminierungen beim Zugang zu Diskotheken zukünftig sanktioniert werden können, verabschiedete
15 der niedersächsische Landtag im Dezember 2015 die oben genannte Änderung des Niedersächsischen Gast-
16 stättengesetzes. Danach haben die Ordnungsämter das Recht und die Pflicht den Beschwerden abgewiesener
17 Diskobesucher nachzugehen und aktiv gegen Diskriminierung vorzugehen.
- 18 Auf Bundesebene gibt es zwar längst ein Gesetz gegen Diskriminierung an der Discotür. Das seit 2006 gültige
19 Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz verbietet „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse oder wegen der
20 ethnischen Herkunft“. Es bezieht sich nicht nur auf staatliche Stellen, sondern auch auf den „Zivilrechtsver-
21 kehr“, was Gaststättenbetreiber miteinschließt.
- 22 Das Problem: Betroffene, die sich Diskriminierung ausgesetzt sehen, können nur vor Zivilgerichten gegen die
23 Discobetreiber klagen und müssen dabei das Prozessrisiko alleine tragen.
- 24 In Diskotheken sollte nicht nur das Licht, sondern auch das Publikum bunt sein!